Nr. 17 – September 2013

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Bank haftet für selbständigen Vertriebspartner
2. Bei elektronischen Zustellproblemen im Zweifel keine Verspätung
3. Werbung im Geschäftslokal eines Mitbewerbers unzulässig
4. GesbR: Gesellschafterausschluss
5. Gewerberechtliche Überprüfung eines Lokals
6. UWG-Ausverkauf ohne behördliche Bewilligung
7. Handelsvertreter - Vertreiben von Konkurrenzprodukten
8. Betriebsanlagenänderung - Arbeitnehmerschutz bei betriebsfremden Personen

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Neuerungen im Sozialversicherungsrecht
2. Arbeitsrecht und Soziales: Neuerungen

Finanz- und Steuerrecht

1. Konjunkturmaßnahmen 2013 - zusätzliche Förderinstrumente der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) in Kraft getreten
2. Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2013 veröffentlicht
3. Neugründungs-Förderungs-Richtlinien / Wartungserlass 2013
4. Firmenfahrzeug und Werbungskosten
5. Pendlerverordnung

Umweltrecht

1. Neue Abfallnachweisverordnung seit 01.07.2013
2. Neue Abfallverbrennungsverordnung mit 24.05.2013 in Kraft getreten
3. Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in der Gewerbeordnung mit 11.07.2013 in Kraft getreten
4. Novelle des Strahlenschutzgesetzes
5. Sondervorschrift 363 ADR für den Transport von Baumaschinen, Geräten und sonstige Maschinen
6. Erfolgsbilanz von umwelt service salzburg
7. Energieberatungsaktion von umwelt service salzburg
8. WKS-Veranstaltung „Ertragschance Energie- und Umweltmanagement“

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst:

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im Intranet zur Verfügung.

Top

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Bank haftet für selbständigen Vertriebspartner

Mangels eigener Beratungspflicht haftet eine Bank, die Effektengeschäfte ausführt, im Allgemeinen nicht für die mangelhafte Beratung ihrer Kunden durch ein von diesen beigezogenes kundennäheres Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Bank konkrete Anhaltspunkte dafür hatte oder sogar positiv wusste, dass das kundennähere Unternehmen seine Pflichten nicht erfüllt oder wenn die Bank dieses Unternehmen ständig mit dem Vertrieb von Anlageprodukten betraut und so in der Verfolgung ihrer eigenen Interessen eingebunden hat.
OGH 17.12.2012, 4 Ob 129/12t

Top

2. Bei elektronischen Zustellproblemen im Zweifel keine Verspätung

Technische Gebrechen oder Wartungsarbeiten, die eine Zustellung faktisch unmöglich machen, sind einer Ortsabwesenheit vergleichbar, weshalb versuchte Zustellvorgänge während eines technischen Gebrechens als unwirksam anzusehen sind. Ist die Zustellung hingegen wirksam und liegt der Hinderungsgrund für die tatsächliche Kenntnisnahme im Bereich des Empfängers (mangelnde Funktionsfähigkeit des Endgeräts), ist allenfalls eine Wiedereinsetzung möglich. Zweifel, ob ein elektronisch übermitteltes Zustellstück durch einen Fehler am Endgerät oder durch eine als möglich festgestellte Übermittlungsstörung nicht am ausgewiesenen Tag in die Verfügungsmacht des Adressaten gelangte, wirken zum Vorteil des Rechtsmittelwerbers.
OGH 2.10.2012, 10 Ob S 113/12h

Top

3. Werbung im Geschäftslokal eines Mitbewerbers unzulässig

Werbung im Geschäftslokal eines Mitbewerbers verstößt gegen die nach allgemeinem Zivilrecht bestehende Verpflichtung, dessen Hausrecht zu achten. Damit fällt dieses Verhalten grundsätzlich in die Fallgruppe Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch und ist, außer bei Vorliegen einer vertretbaren Rechtsansicht oder bei Fehlen der Eignung zur spürbaren Beeinflussung des Wettbewerbs, unlauter im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UWG. Eine vertretbare Rechtsansicht wird nur in Ausnahmefällen vorliegen, weil der werbende Unternehmer im Allgemeinen weder mit einer konkludenten Zustimmung des Geschäftsinhabers noch mit einer sonstigen Rechtfertigung seines Verhaltens rechnen kann. Offen bleiben kann, ob auch dritte Mitbewerber die Verletzung dieses Hausrechts geltend machen könnten.

Der Unternehmensinhaber haftet nach § 18 UWG auch für Personen, die er, wenn gleich nur locker oder für kurze Zeit, als Werbeträger in sein Unternehmen eingliedert.
OGH 12.2.2013, 4 Ob 1/13w

Top

4. GesbR: Gesellschafterausschluss

Hat ein befristet ausgeschlossener GesbR-Gesellschafter nach Ablauf der Befristung Feststellungklage dahingehend erhoben, dass der zeitliche Ausschluss rechtsunwirksam gewesen sei, ist sein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung zu bejahen. Ein nicht beidseitiger zeitlicher Ausschluss könnte dem GesbR-Gesellschafter Nachteile im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses bringen, wenn es allenfalls in Zukunft zu einem neuerlichen Ausschlussverfahren gegen ihn kommen würde. Dem Gesellschafter ist daher durchaus zuzugestehen, gerichtlich klären zu lassen, ob der Beschluss über seinen zeitlichen Ausschluss rechtmäßig zustande gekommen und damit wirksam geworden ist.
OGH 15.11.2012, 1 Ob 198/12t

Top

5. Gewerberechtliche Überprüfung eines Lokals

Der Berechtigung der Behörde zur Überprüfung eines Betriebes im Sinne des § 338 Abs. 1 GewO 1994 steht eine Duldungspflicht des Betriebsinhabers nach Abs. 2 gegenüber, der den zur Vollziehung der gewerbebehördlichen Vorschriften zuständigen Behörden, den von diesen herangezogenen Sachverständigen oder gegebenenfalls den im Rahmen des § 336 GewO mitwirkenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen hat. Die im vorliegenden Fall der Behörde zuzurechnende Beiziehung des Filmteams eines privaten Fernsehsenders und dessen Tätigwerden, das der Information der Öffentlichkeit dienen sollte, findet demnach in § 338 GewO keine Deckung und verletzt insofern die Betriebsinhaberin (hier eine GmbH) in ihren Rechten.
VwGH 31.1.2013, 2008/04/0216

Top

6. UWG-Ausverkauf ohne behördliche Bewilligung

Nach der Vorabentscheidung des EuGH hält nun auch der OGH fest, dass die Ankündigung eines Ausverkaufs ohne entsprechende vorherige behördliche Genehmigung nur dann unzulässig ist, wenn sie irreführenden, agressiven oder sonst unlauteren Charakter hat. Selbst wenn man daher die Nichteinholung einer Vorabgenehmigung als Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt werten wollte, könnte der Gewerbetreiber nicht allein deshalb und ohne Prüfung der Geschäftspraktik an Hand der Kriterien der Artikel 5 bis 9 der Richtlinie unlautere Geschäftspraktiken zur Unterlassung verhalten werden. Ein Verbot würde dann nämlich auch unter diesem Gesichtspunkt ausschließlich auf der fehlenden behördlichen Genehmigung beruhen und damit gegen den abschließenden Charakter des Anhangs der Richtlinie verstoßen.
OGH 19.3.2013, 4 Ob 15/13d

Top

7. Handelsvertreter – Vertreiben von Konkurrenzprodukten

Das nationale Handelsvertreterrecht ist richtlinienkonform (EG-Handelsvertreter-RL) auszulegen. Dem Handelsvertreter ist unzweifelhaft eine Tätigkeit für andere Unternehmen nicht generell untersagt. Einzelvertreter wird ein Handelsvertreter nur durch besondere Abrede. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob und inwieweit der Handelsvertreter Konkurrenzprodukte vertreiben darf. Den Handelsvertreter trifft die allgemeine Pflicht, bei Ausübung seiner Tätigkeit die Interessen des von ihm vertretenen Unternehmens zu wahren (§ 5 Handelsvertretergesetz 1993). Daraus wird auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung abgeleitet, dass sich der Handelsvertreter während der Vertragsdauer jeder den Unterneh-

mer unmittelbar schädigenden Konkurrenz aus anderweitigen Geschäften, die er im selben Geschäftszweig tätigt oder vermittelt, zu enthalten hat.
OGH 23.1.2013, 3 Ob 237/12t

Top

8. Betriebsanlagenänderung – Arbeitnehmerschutz bei betriebsfremden Personen

Macht die beabsichtigte Änderung der genehmigungspflichtigen Betriebsanlage (Einbau einer Photovoltaikanlage) wiederkehrende Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf dem Dach erforderlich, sind im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlagenänderung die Belange des Arbeitnehmerschutzes auch dann zu berücksichtigen, wenn für diese Arbeiten nur betriebsfremde Arbeitskräfte herangezogen werden. Der Anlageninhaber hat daher die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Wartungs- und Reinigungsarbeiten auf dem Dach festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen. Die Festlegung dieser Maßnahmen setzt eine vorangegangene Gefahrenermittlung und Gefahrenbeurteilung und eine entsprechende schriftliche Dokumentation im Sinne der §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz voraus, die grundsätzlich bereits dem Antrag auf Änderung der Betriebsanlage anzuschließen ist.
VwGH 6.3.2013, 2012/04/0017

Top

Sozial- und Arbeitsrecht

Der Nationalrat hat am 4. Juli 2013 neben sozialversicherungsrechtlichen Änderungen auch einige Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts beschlossen.

1. Sozialversicherung

- **Pensionisten können aus der Selbständigenvorsorge hinaus- bzw. hineinoptieren (Inkrafttreten 1.1.2014)**
  Selbständige, die zum 1.1.2014 eine Eigenpension beziehen, können von 1.1. bis 31.12.2014 gegenüber der SVA schriftlich erklären, keine Beiträge zur betrieblichen Selbständigenvorsorge (= „Abfertigung Neu“ für Selbständige; 1,53% des Einkommens) mehr zu leisten. Sie können aber danach über den angesparten Betrag verfügen.

  Für Selbständige, die mit 1.1.2014 noch keine Eigenpension beziehen, endet die Pflicht, in die betriebliche Selbständigenvorsorge einzuzahlen, mit dem erstmaligen Bezug der Eigenpension. Sie können binnen einem Monat in die Vorsorge hineinoptieren.

  Die WKÖ konnte damit eine dringende Forderung vieler GSVG-Pensionisten durchsetzen!

- **SV-Befreiung für Eltern erleichtert (Inkrafttreten 1.7.2013)**
  Selbständige können sich unter folgenden Voraussetzungen von der GSVG-Pflichtversicherung befreien lassen:
  - Einkünfte unter 4.641,60 Euro pro Jahr
  - Umsatz unter 30.000 Euro pro Jahr
  - innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert

  Erst vor kurzem entfiel die dritte Voraussetzung für junge Eltern und zwar für die Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld. Nun wird diese Erleichterung auf maximal vier Jahre pro Kind erwei-

tert. Damit wird es wieder ein Stück leichter, Kinder und Karriere unter einen Hut zu bringen.

- **Auftraggeberhaftung im Bau (Inkrafttreten 1.1.2015)**
  Aufgrund eines VwGH-Erkenntnisses (Zl. 2010/08/0212) sind auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Ein-Personen-Unternehmen in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) aufzunehmen. In der Praxis wurden bis dato Unternehmen ohne Beschäftigte nicht in die HFU-Liste aufgenommen.

  Voraussetzungen für die Aufnahme von EPU:
  - Pflichtversicherung nach dem GSVG
  - keine Beitragsrückstände
  - keine ausständigen Beitragsnachweisungen als ehemalige Dienstgeber

- **Papiermeldung zur SV entfällt (Inkrafttreten 1.1.2014)**
  Juristische Personen, Kommandit- und offene Gesellschaften müssen ihre AN künftig elektronisch zur Sozialversicherung anmelden. Die Papiermeldung entfällt.

Top

2. Arbeitsrecht & Soziales

- **Pflegeteilzeit und Pflegekarenz (Inkrafttreten 1.1.2014)**
  Arbeitgeber und Arbeitnehmer können künftig für ein bis maximal drei Monate Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren. Voraussetzung ist, dass der AN eine erkrankte Person der Pflegestufe 3 betreuen muss. In den wesentlichen Elementen entspricht das Modell der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit: Der AN bezieht Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes (Antragstellung beim Sozialamt bzw. in Zukunft „Sozialministeriumsservice“). Bei Pflegeteilzeit wird das Pflegekarenzgeld entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquotiert. Der AN hat ein Recht auf vorzeitige Rückkehr aus Karenz/Teilzeit, wenn er diese dem AG zwei Wochen im Vorhinein mitteilt.

- **Entgeltfortzahlung bei Katastrophen (Inkrafttreten 1.1.2014)**
  Bei persönlicher Dienstverhinderung infolge einer Katastrophe haben Angestellte Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Bei Arbeitern hängt der Anspruch vom Kollektivvertrag ab. Nun erhalten auch Arbeiter diesen Anspruch, wenn sie persönlich von einer Katastrophe betroffen sind. Persönlich betroffen ist ein AN, wenn die Katastrophe Leben, Gesundheit oder Eigentum des AN und seiner nahen Angehörigen und deren Versorgung mit notwendigen Gütern gefährden kann.

  Weiterhin kein Anspruch (weder für Angestellte noch für Arbeiter) besteht, wenn die Katastrophe so massiv ist, dass sie die Allgemeinheit betrifft, also in die neutrale Sphäre fällt.

- **Entgeltfortzahlung im Katastrophenfall: Kosten werden nicht mehr auf Unternehmen überwälzt**
  Kosten der Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer, die im Katastropheneinsatz verunfallen, werden in Zukunft den Betrieben von der AUVA erstattet, welche diese wiederum vom Bund ersetzt bekommt.

- **Überbrückungsgeld für Bauarbeiter (Inkrafttreten grundsätzlich 1.1.2014, bestimmte Regelungen zu anderen Terminen)**

Bauarbeiter haben ab 1.1.2014 unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsgeld:
- Alter mindestens 58 Jahre,
- kein aufrechtes Dienstverhältnis,
- im Anschluss an den Bezug von Überbrückungsgeld Anspruch auf eine Pension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension),
- bestimmte Beschäftigungszeiten liegen vor.

Der Anspruch besteht nach dem Gesetz für 12 Monate, kann aber auf 24 Monate verlängert werden, um eine Schwerarbeitspension mit 60 Jahren zu ermöglichen. In dieser Zeit wird ein Beschäftigungsverhältnis fingiert, d.h. es werden SV-Beiträge und Lohnsteuer abgeführt. Bei Verzicht auf das Überbrückungsgeld erhalten AN und AG eine Prämie.

Entrichtet der Arbeitgeber ordnungsgemäß die BUAG-Zuschläge, entfällt die Auflösungsabgabe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Alle Bauarbeiter werden pauschal in die Schwerarbeitsverordnung einbezogen.

- **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen erleichtert (Inkrafttreten 1.8.2013)**
  Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichem wird, was Bewilligungen und ärztliche Atteste betrifft, erleichtert.

- **Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes**
  Mit 1. August 2013 sind die Änderungen im Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Wesentlich ist dabei eine Neuregelung bei den verpflichtenden Mindestentgeltangaben in Stelleninseraten. Bisher mussten Stelleninserate lediglich Angaben zum kollektivvertraglichen, gesetzlich oder durch sonstige Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegten Mindestentgelt erhalten; jene Bereiche, für die keine lohngestaltende Vorschrift zur Anwendung kommt, waren bisher von der Regelung nicht erfasst. Das Gesetz dehnt nun die Verpflichtung zur Mindestentgeltangabe in Stelleninseraten auf kollektivvertragsfreie Bereiche aus.

Top

Finanz- und Steuerrecht

1. Konjunkturmaßnahmen 2013 - zusätzliche Förderinstrumente der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) in Kraft getreten

Aufgrund der vor der Sommerpause von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturmaßnahmen sind ab 01.08.2013 folgende zwei Erweiterungen bei AWS-Förderinstrumenten in Kraft getreten:

- **Ausweitung der Unternehmensdynamikförderung auf Wachstumsprojekte – zusätzliche Zuschussmittel von EUR 10 Mio. bereitgestellt**

  Im Förderungsprogramm Unternehmensdynamik werden künftig nicht nur Innovationsprojekte sondern auch Wachstumsprojekte mit einem 5 %-igen Zuschuss gefördert. Mit einem Zuschussbudget von zusätzlich EUR 10 Mio. können künftig rund doppelt so viele Unternehmen wie bisher unterstützt werden, da nicht nur das Innovationspotential, sondern auch das Wachstums- und Beschäftigungs-

potential als Bewertungskriterium herangezogen wird.

- **Überbrückungsfinanzierung zur Sicherstellung der Liquidität von KMU**

  Als weitere Maßnahme des Konjunkturpakets wird die AWS nunmehr auch Betriebsmittelkreditfinanzierungen (z.B. für Wareneinkäufe, Personalkosten) für KMU im Sinne einer Überbrückungsfinanzierung zur Sicherstellung der Liquidität garantieren (bis zu einem maximalen Kreditbetrag von EUR 2,5 Mio., Haftungsquote bis zu 80 %). Damit können grundsätzlich gesunde Unternehmen (Erfüllung der URG-Kriterien) mit entsprechender Auftragslage, die aber z.B. aufgrund von Forderungsausfällen in Schwierigkeiten gekommen sind, weiterhin die Finanzierung des Umlaufvermögens sicherstellen.

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Top

2. Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2013 veröffentlicht

Mit Erlass des BMF vom 5.6.2013 erfolgte eine umfangreiche Anpassung der Einkommenssteuerrichtlinien. Insbesondere wurden die Neuerungen der Immobilienbesteuerung sowie Änderungen betreffend die Neuregelung zur Besteuerung von Kapitalvermögen (bisher im KESt-Erlass) eingearbeitet. Nachfolgend wurde mit 24.7.2013 sodann noch eine weitere Wartung der Einkommenssteuerrichtlinien vorgenommen. Die Einkommenssteuerrichtlinien sind in der BMF-Datenbank Findok veröffentlicht und dort abrufbar.

Top

3. Neugründungs-Förderungs-Richtlinien / Wartungserlass 2013

Das BMF hat am 25.6.2013 den Wartungserlass 2013 zu den Neugründungs-Förderungs-Richtlinien, welcher einen Auslegungsbehelf zum Neugründungs-Förderungs-Gesetz (NeuFöG) darstellt, veröffentlicht. Darin wurden insbesondere Änderungen der Steuergesetzgebung der letzten Jahre, sowie Judikatur zu diesem Themenbereich eingearbeitet. Die Neugründungs-Förderungs-Richtlinien können über die BMF-Datenbank Findok abgerufen werden.

Top

4. Firmenfahrzeug und Werbungskosten

Im Judikat vom 25.04.2013 beschäftigte sich der VwGH mit dem Thema der Nutzung eines arbeitgebereigenen Pkw durch einen Arbeitnehmer im Rahmen einer weiteren Einkunftsquelle.
Der Arbeitnehmer hat die Überlassung durch den Arbeitgeber als Sachbezug zu versteuern, sofern ihm das Fahrzeug auch zur privaten Verwendung zur Verfügung steht. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch zur Erzielung von Einkünften aus einer weiteren Einkunftsquelle, so führt dies entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der zusätzlichen Einkunftsquelle.
Weitere Infos

Top

5. Pendlerverordnung

Mit Jahresbeginn 2013 kam es zur Erweiterung des Pendlerpauschales bzw. zur Neueinführung des Pendlereuros für Arbeitnehmer.

Mit der gegenständlichen Pendlerverordnung vom 19.09.2013 werden die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Einrichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes detailliert geregelt.
Weitere Infos

Top

Umweltrecht

1. Neue Abfallnachweisverordnung seit 01.07.2013:

Bereits im Oktober 2012 wurde im Bundesgesetzblatt die neue Abfallnachweisverordnung veröffentlicht, welche am 01.07.2013 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung regelt Aufzeichnungspflichten für Abfallersterzeuger gemäß § 17 AWG, für erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG und für Abfallsammler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen. Außerdem regelt die Verordnung in den §§ 1 und 8 bis 15 Begleitscheinpflichten für sonstige Abfallbesitzer.
Die wichtigste Änderung in der neuen Abfallnachweisverordnung betrifft das Übernehmen gefährlicher Abfälle. Übernehmer solcher Abfälle dürfen in Zukunft die Begleitscheindaten nur noch in elektronischer Form an die Landesregierung melden. Dafür sind drei verschiedene Möglichkeiten vorgesehen:
über eine Online-Eingabe-Maske,
per Upload von XML-Daten über eine Datenschnittstelle oder
über ein dafür eingerichtetes Webservice.
Auf der Website www.edm.gv.at wurden folgende zur Umsetzung der elektronischen Begleitscheinmeldungen erforderliche Dokumente veröffentlicht: Webservice-Schnittstelle und Dokumentation des XML-Datenformates.
Bis zum 31.12.2013 gibt es eine Übergangsfrist und es dürfen die Begleitscheine in diesem Zeitraum noch nach der alten Abfallnachweisverordnung gehandhabt und an den Landeshauptmann auch in Papierform übermittelt werden.
Begleitscheine müssen nach wie vor mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung ist auch in elektronischer Form als Scan möglich, wenn eine Datensicherung nach dem Stand der Technik erfolgt.
Am 19.09.2013 fand in Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung eine WKS-Informationsveranstaltung zu diesem Thema statt. Unterlagen dazu können im Bereich Umweltrecht angefordert werden. Für den Download von Begleitscheinformularen wurden folgende Links zur Verfügung gestellt:
www.salzburg.gv.at/bs-anv2012.zip
http://goo.gl/tclJEy

Top

2. Neue Abfallverbrennungsverordnung mit 24.05.2013 in Kraft getreten:

Mit gegenständlicher Novelle wurden Anpassungen zur Umsetzung der EU-Industrieemissionen-Richtlinie und außerdem folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- Mitverbrennungsanlagen haben ab 01.01.2016 einen Jahresmittelwert für staubförmige Emissionen von 10 mg/m3, angegeben im mg pro m3 trockenes Abgas und bezogen auf 11% Sauerstoff, einzuhalten. Für bestehende Mitverbrennungsanlagen mit Elektrofiltern gilt dieser Grenzwert ab 01.01.2020.
- Neue Grenzwerte für Quecksilber und neue Vorgaben zur Quecksilbermessung.
- Ergänzungen zum Geltungsbereich hinsichtlich Vergasungs- oder Pyrolyseanlagen.
- Schlüssel-Nummer Zuordnungsregeln für Rückstände aus der Mitverbrennung.
- Kriterien für das Abfallende von aus der Aufbereitung von Baum- und Strauchschnitt stammenden Holzabfällen.

Genaue Erläuterungen zu dieser neu gestalteten Abfallverbrennungsver-

ordnung werden vom Lebensministerium im Herbst 2013 nachgereicht.

Top

3. Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in der Gewerbeordnung mit 11.07.2013 in Kraft getreten:

Diese Novelle der Gewerbeordnung dient in erster Linie der Anpassung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts an die Industrieemissionsrichtlinie, wobei diese schlank und ohne überschießende Regelungen („Golden Plating") in Österreich umgesetzt wurde. Diese Art der Umsetzung ohne weitere Verzögerung bringt sowohl für Anlagenbetreiber als auch für Investoren die bestmögliche Rechtssicherheit. Die Änderungen betreffen IPPC-Anlagen und hinsichtlich der Änderungen bei der Selbstüberprüfung nach § 82b auch alle anderen genehmigten Betriebsanlagen.
Die Richtlinie bringt für IPPC-Anlagen die ausdrückliche Verpflichtung zur Durchführung von Umweltinspektionen, die alle ein bis drei Jahre regelmäßig zu tätigen sind.
Bei allen anderen Betriebsanlagen ermöglicht es der neugestaltete § 82b GewO den Behörden, sich ohne Vor-Ort Überprüfung ein Bild vom Anlagenbetrieb zu machen.
Detaillierte Unterlagen zu dieser Novelle der Gewerbeordnung sind im Bereich Umweltrecht der WKS erhältlich.

Top

4. Novelle des Strahlenschutzgesetzes:

Mit 20.06.2013 sind verschiedene Änderungen im Strahlenschutzgesetz wirksam geworden. Ziel der Novellierung ist eine Effizienzsteigerung bei den strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren und damit verbunden auch eine Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen. Die Novelle beinhaltet eine Verlagerung der Zuständigkeit gemäß §41 Strahlenschutzgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Amt der Landesregierung und in zweiter Instanz geht die Zuständigkeit an den Bundesminister über. Ausgenommen von diesem Zuständigkeitsübergang ist die gewerberechtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Verfahrenskonzentration nach § 356 GewO.
Für Strahlenquellen mit niedrigem Gefährdungspotential werden die behördlichen Prüfungsintervalle von zwei auf vier Jahre erstreckt.

Top

5. Sondervorschrift 363 ADR für den Transport von Baumaschinen, Geräten und sonstige Maschinen:

Mit 01.07.2013 sind neue Gefahrgutvorschriften für den Transport von Maschinen und Geräten mit Kraft-/Brennstofftanks in Kraft. Derartige Maschinen müssen nach der Sondervorschrift 363 ADR mit Gefahrgutzetteln gekennzeichnet werden.
In Abstimmung mit dem Verkehrsministerium konnte klargestellt werden, das Baufahrzeuge wie Rad- und Kettenbagger, Lader, Straßenwalzen usw. vorerst nicht davon betroffen sind. Sonstige Geräte/Maschinen z.B. Heizvorrichtungen, nicht fahrbare Kompressoren und (Strom-) Generatoren müssen jedoch seit 01.07.2013 nach dieser Vorschrift mit Gefahrgutzetteln gekennzeichnet transportiert werden.

Top

6. Erfolgsbilanz von umwelt service salzburg:

2012 war für umwelt service salzburg das bisher erfolgreichste Geschäftsjahr. Insgesamt 253 Salzburger Unternehmen, Gemeinden und sonstige Institutionen vertrauten der unabhängigen Beratungsinstitution in Fragen des betrieblichen Umweltschutzes und nahmen eine geförderte Umweltberatung in Anspruch. In Vergleich zum bislang beratungsstärks-

ten Jahr 2010 stieg die Anzahl der Beratungen 2012 um 4,5%, im Vergleich zu 2011 sogar um 9%. Durch die Umsetzung der von den umwelt service salzburg Beratern vorgeschlagenen Maßnahmen wurden auch rund 29 Mill. Euro von den Unternehmen in neue Umwelttechnik investiert. Durch das Engagement der Unternehmen konnten 2012 5,6 Mio. kWh Strom, 447.000 m3 Gas, 204.000 l Diesel, 231.000 l Benzin, 1,388 Mio. l Öl, 11 t Restmüll eingespart werden. Zählt man also alle Energieeinsparungen von 2012 zusammen, ergibt das 23,95 GWh Energie. Damit könnte man ein Einfamilienhaus 1600 Jahre lang beheizen.
Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird nicht nur die Umwelt entlastet, sondern die Unternehmen ersparten sich 2012 Betriebskosten von 2,9 Mill Euro.

Top

7. Energieberatungsaktion von umwelt service salzburg:

Aktuell bietet umwelt service salzburg im Rahmen der Energieaktion „5 für 100“ 5 Stunden betriebliche Energieberatung für nur 100 Euro an. Durch diese Vorteilsaktion, die noch bis Jahresende läuft, können Unternehmen aller Branchen bei einer Einstiegsberatung im Energiebereich 300 Euro sparen.
Viele Salzburger Unternehmen stehen unter starken Wettbewerbsdruck. Durch die dauerhafte Senkung der Energiekosten ist es möglich, Wettbewerbsvorteile zu erzielen. umwelt service salzburg und seine Berater möchten alle Salzburger Unternehmen bei der Senkung der Energiekosten unterstützen.
Weitere Details unter:
www.umweltservicesalzburg.at

Top

8. WKS-Veranstaltung „Ertragschance Energie- und Umweltmanagement“

Wollen Sie in Ihrem Unternehmen mit Energie- und Umweltstrategien zu neuen Ertragschancen kommen?
Wollen Sie Energie sparen, Betriebskosten reduzieren und sich von anderen Mitbewerbern am Markt abheben?
Ja? Dann sollten Sie bei unserer Veranstaltung

„Ertragschance Energie- und Umweltmanagement“

Dienstag, 05.11.2013, 18:00 Uhr
Wirtschaftskammer Salzburg,
Plenarsaal
Julius-Raab-Platz 1,
5027 Salzburg,

dabei sein und Sie sind herzlich willkommen.

Drei Salzburger Unternehmen berichten, wie sich ihre Investitionen in Umwelttechnik rechnen und sich damit neue Chancen eröffnet haben. Zusätzlich informieren Sie Experten über strategische Planung, geförderte Umweltberatungen, Investitionsförderungen, Finanzierungsfragen und weiterebetriebswirtschaftliche Aspekte.
Weitere Infos

Top

Impressum:
Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W http://wko.at/sbg

Redaktionsteam:
Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner